

Von der Kameraausbildung zum Juristenprivileg [Wilhelm Bleek]

Autor(en): **Wunder, Bernd**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **24 (1974)**

Heft 2

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

WILHELM BLEEK, *Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg*. Studium, Prüfung und Ausbildung der höheren Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert. Berlin, Colloquium-Verlag, 1972. 336 S. (Historische und pädagogische Studien 3.)

Die zunehmende Verlagerung innerhalb der Staatsaufgaben von der Hoheitsverwaltung zur Leistungsverwaltung hat die deutsche Besonderheit der ausschliesslich justizjuristischen Vorbildung der Verwaltungsbeamten in jüngerer Zeit zunehmend in Frage gestellt. Während heute die Aufnahme von Nichtjuristen in die staatliche Verwaltung im Vordergrund der Diskussion steht, war die Lösung eines ähnlichen Problems im Absolutismus die eigenständige Kameralistenausbildung. In den Ländern des Deutschen Bundes wurde diese Kameralistenausbildung im 19. Jahrhundert zugunsten des Juristenmonopols aufgegeben, zuletzt in den süddeutschen Ländern (Württemberg) durch die Gleichschaltung nach der Reichseinigung durch Preussen.

Die vorliegende Berliner historische Dissertation untersucht den Übergang von der Kameralistenausbildung zum Juristenprivileg in der Verwaltung der deutschen Staaten, insbesondere in Preussen, im 18./19. Jahrhundert. Die Verdrängung der Kameralistenausbildung erfolgte zwar im Namen der Rechtsstaatlichkeit der Verwaltung, doch schob sich in Preussen zwischen diese beiden Stufen der Versuch, den vorkonstitutionellen Verwaltungsbeamten durch eine weitgespannte, neuhumanistische Allgemeinbildung zum Gesetzgeber des werdenden Rechtsstaates auszubilden. Erst die Formalisierung des Rechtsstaatsbegriffs in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beschränkte die Tätigkeit der Verwaltung auf gesetzesezekutorische Eingriffe und verwandelte die Allgemeinbildung in ein funktionsloses Bildungsprivileg der Oberschicht.

Es ist das grosse Verdienst dieser Arbeit, dass sie sich nicht auf eine Untersuchung der eigentlichen Universitätsausbildung beschränkt, sondern die ganze Ausbildungsphase einschliesslich des in Preussen schon im 18. Jahrhundert eingeführten Vorbereitungsdienstes bis zur definitiven Anstellung in die Untersuchung einbezieht. Erst in diesem Zusammenhang wird deutlich, dass (wie auch U. Bake, *Die Entstehung des dualistischen Systems der Juristenausbildung in Preussen*, jur. Diss. Kiel 1971, feststellt) der weithin auf das Studium des römischen Privatrechts beschränkten Universitätsausbildung im Vergleich mit der auch zeitlich längeren Vorbereitungszeit – in Preussen vier Jahre – nur eine geringe Bedeutung für die Ausbildung und Karriere der Verwaltungsbeamten zukam. Sowohl die Vermittlung des Fachwissens wie die Entscheidung über die, ausschliesslich nach Gesichtspunkten der sozialen Herkunft beziehungsweise der politischen Zuverlässigkeit vorgenommenen endgültigen Anstellung erfolgte während der Vorbereitungszeit. Damit erhielt der Vorbereitungsdienst die Funktion, politisch unerwünschte Auswirkungen des demokratisierenden Leistungs- und Prüfungsprinzips, das sich in den Bestimmungen über die Zugangs- und Abschlussprüfungen der Universitäten niedergeschlagen hatte, zu neutralisieren und das

Anstellungsmonopol der alten Oberschichten – Adel und bürgerliche Akademikerschaft – sicherzustellen. Das preussische Modell der berufsqualifizierenden Ausbildung der Verwaltungsbeamten beinhaltete die Auslese des Nachwuchses innerhalb einer von der Öffentlichkeit unkontrollierten und unkontrollierbaren, verwaltungsinternen Sphäre und damit die Sicherung der Herrschaftschancen des staatlichen Verwaltungsapparates zugunsten der alten, staatstragenden Oberschicht.

Die Heranziehung ungedruckten Materials hätte vielleicht eine weitergehende Präzisierung mancher Ergebnisse erlaubt, doch die vom Verfasser vorgenommene Sichtung des gesamten gedruckten Materials (Gesetze und Verordnungen) aller Staaten des Deutschen Bundes im 19. Jahrhundert übersteigt eigentlich den Rahmen einer Dissertation. Neben ihren Ergebnissen erhält die Arbeit daher nahezu den Charakter eines Kompendiums.

Konstanz

Bernd Wunder

HELMUT BERDING, *Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807–1813*. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1973. 160 S. (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft. Bd. 7.)

Nur einen Ausschnitt dessen, worauf der anspruchsvolle Titel deutet, untersucht diese Habilitationsschrift aus Köln. Der schmale Band ist eine Arbeit über die westfälischen Dotations-Domänen, die Napoleon seinen Generalen schenkte, um seine neue Aristokratie auf Grundbesitz zu stützen. Allerdings konzentriert sich der Verfasser auf einen fundamentalen Widerspruch, in den die kaiserliche Politik dadurch geriet. Westfalen war einer der Modellstaaten, die Errungenschaften der Revolution jenseits des Rheines heimisch machen sollten. Andererseits minderten die Schenkungen den erstrebten Effekt. Denn sie entzogen dem Staate Jérômes einen grossen Teil seiner Einkünfte und trugen zum Ruin seiner Finanzen bei. Zudem stimmte die Grundherrschaft der Donatäre mit Buchstaben und Geist des Code Napoléon schlecht überein, begründete sie doch eine Interessengemeinschaft mit dem westfälischen Adel, die die Entfeudalisierung der Agrarverfassung hemmte. Der Verfasser verfolgt das bisher wenig beachtete Problem gewissenhaft anhand der französischen und deutschen Akten. Die wichtigsten Quellen entstammen dem ostdeutschen Zentralarchiv in Merseburg. Namentlich das vierte Kapitel, auf dem der Schwerpunkt liegt, weil es den Einfluss der Dotationen auf den Ausgang der Reformen beweisen soll, zehrt davon.

Verdienstvoll ist der Ansatz. Trotz Lefebvre, G. Six und neuerdings Tulard ist die Gesellschaftspolitik des Empire ein Stiefkind selbst der französischen Forschung geblieben, und wie wenig sich die westdeutsche auf diesem Gebiete bisher hervortat, hat der von H.-O. Sieburg herausgegebene Querschnitt (Napoleon und Europa, 1971) drastisch gezeigt. Der